

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 24. APRIL 1951

NUMMER 33

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

A. Innenministerium. C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 30. 3. 1951, Mustersatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindlichen Abwasseranlagen. S. 485.

B. Finanzministerium.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

A. Innenministerium**C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr****Mustersatzung****über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindlichen Abwasseranlagen**

RdErl. d. Innenministers III B 4/32 u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Nr. V/4 f — 4110/1 Nr. 986/51 v. 30. 3. 1951

Wie sich gezeigt hat, entsprechen vielerorts die bestehenden Ortssatzungen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindlichen Abwasseranlagen nicht mehr den heutigen Erfordernissen. Vielfach sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Gemeinden und Anschlußnehmern nicht in ausreichender Weise klar herausgestellt, so daß leicht Auseinandersetzungen, Einsprüche und Rechtsmittelverfahren die Folge sein können.

Um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, ihre bestehenden Ortssatzungen zu überprüfen und zu ergänzen und neue Ortssatzungen den Zeiterfordernissen entsprechend zu gestalten, geben wir die nachfolgende Mustersatzung bekannt.

Zu dem Inhalt der Mustersatzung wird folgendes bemerk:

Nach § 18 der rev. DGO, in der für das Land Nordrhein-Westfalen z. Z. geltende Fassung kann ein Zwang zum Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage nur bei einem dringenden öffentlichen Bedürfnis und nur mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde eingeführt werden. Die Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde ist vor dem Erlaß der Ortssatzung einzuholen. Hinsichtlich der Gebührenregelung bedarf die Satzung stets der Genehmigung gem. § 77 Abs. 1 KAG.

Soweit einzelne Gemeinden eine gemeindeeigene Abwasseranlage besitzen, aber noch keine Ortssatzung dafür erlassen haben, werden diese Gemeinden nunmehr ersucht, die Ortssatzung baldmöglichst zu erlassen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

Mustersatzung**Satzung****der Gemeinde — Stadt — über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage**

Auf Grund der §§ 3 und 18 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 in der z. Z. für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 4, 7, 8, 69 ff. des Preuß. Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 — GS. S. 152 — in der

z. Z. geltenden Fassung wird auf Beschuß des Rates der Gemeinde — Stadt — und mit Genehmigung des*) für die Gemeinde — Stadt — folgende Satzung erlassen.

Abschnitt I**§ 1****Allgemeines**

(1) Der Gemeinde — Stadt — obliegt in ihrem Bezirk die Sorge für eine unschädliche Ableitung der Abwässer (Schmutz- und Regenwasser).

(2) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind (werden) Abwasseranlagen errichtet, die (ein einheitliches Netz bilden und) von der Gemeinde — Stadt — (oder von Dritten) betrieben und unterhalten werden. Die Gemeinde — Stadt — läßt je nach den örtlichen Verhältnissen Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Regenwasser (Trennverfahren) oder nur eine Leitungsart zur Aufnahme beider Abwässer (Mischverfahren) bauen.

(3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

(4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch

a) die von der Gemeinde — Stadt — unterhaltenen Gräben, soweit sie zur Ableitung des Schmutzwassers aus den angeschlossenen Grundstücken dienen.

b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde — Stadt — selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde — Stadt — zur Durchführung der Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2**Anschluß- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Bezirk der Gemeinde — Stadt — liegenden Grundstücks (Anschlußberechtigter) ist — unter Beachtung der Einschränkung in § 3 — berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlußrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußberechtigte — vorbehaltlich der in dieser Satzung näher erläuterten Bestimmungen und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen — das Recht, die in seinem Grundstück anfallenden Abwässer einschließlich der Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Die von Dritten — Entwässerungsgenossenschaften pp. — ausgeführten und von ihnen zu unterhaltenden

*) Anmerkung: Die Genehmigung ist im Hinblick auf § 18 rev. DGO. u. § 8 KAG. erforderlich.

Abwasseranlagen, welche der Gemeinde — Stadt — auf Grund ihrer Beteiligung oder Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlußrechts wie auch des Benutzungsrechts den gemeindeeigenen Abwasseranlagen als gleichgestellt.

§ 3

B e g r e n z u n g d e s A n s c h l u ß r e c h t s

(1) Das im § 2 (1) gegebene Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der bereits eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Netzteilungen kann nicht verlangt werden.

(2) Wenn der Anschluß eines an eine bestehende Abwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde — Stadt — den Anschluß versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, zusätzlich die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Gemeinde zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

(4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem städtischen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche an die Gemeinde — Stadt — gegeben.

(5) Kanaleinläufe, Ausgusse usw., die tiefer als 1 m über dem Scheitel der Straßenleitung liegen oder sonstwie durch Rückstau gefährdet sind, sind durch einen von Hand bedienbaren Absperrschieber gegen Rückstau zu schützen.

§ 4

B e g r e n z u n g d e s B e n u t z u n g s r e c h t e s

(1) In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:

- Stoffe, welche die Leitung verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe,
- feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, welche das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z. B. Benzin, Benzol, Karbid u. a. m.),
- schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können,
- Abwässer aus Ställen und Dunggruben,
- Abwässer, die wärmer als 33° C sind,
- pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.

(2) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.

(3) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde — Stadt — unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, haben nach Anweisung der Gemeinde — Stadt — Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Art und Einbau dieser Vorrichtung bestimmt die Gemeinde, die auch ihre Entleerung überwacht. Die Entleerung muß in regelmäßigen Zwischenräumen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Der Anschlußberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine ver-

absäumte Entleerung des Abscheiders entsteht, s. Anmerk.¹⁾.

(5) Werden Abwässer eingeleitet, die den Verdacht aufkommen lassen, daß ihre Aufnahme in das Entwässerungsnetz nach § 4,1 verboten ist, so ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlußberechtigten vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen.

(6) Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlußnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(7) Die Gemeinde — Stadt — kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung (z. B. bei industriellen Werken, Tb-Heimen usw.) abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen. s. Anmerk.²⁾

(8) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung der erhöhten Abwassermenge oder des veränderten Abwassers (Abs. 6) nicht aus, behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwassermengen zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage zu tragen.

§ 5

A n s c h l u ß z w a n g (§ 1 8 r e v . D G O .)

(1) Jeder Anschlußberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlußrechtes sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage dann anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbaren Zugang zu einer Straße hat, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist. Die Gemeinde — Stadt — bestimmt und gibt durch öffentliche Bekanntmachung bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind und für die der Anschlußzwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluß in Frage kommenden Anschlußberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsmäßigen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

(2) Die Gemeinde — Stadt — kann auch den Anschluß von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Mißständen) dies erfordern.

(3) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt sein.

(4) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Gemeinde — Stadt — es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(5) Wird die Abwasseranlage erst nach der Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem bekanntgemacht ist, daß die Straßen oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist.

(6) Wird das Abwassernetz nachträglich für die Ableitung der festen menschlichen Abgänge eingerichtet, so

¹⁾ In größeren Orten ist es zweckmäßig, daß die Gemeinde — Stadt — die Entleerung und Reinigung selbst ausführt oder durch einen Dritten ausführen läßt; in diesem Falle wird an Stelle der drei letzten Sätze stehen: sie entleert und reinigt die Abscheider in regelmäßigen Zeitabständen gegen eine von ihr festzusetzende Gebühr. Machen besondere Umstände (z. B. eine vorzeitige Füllung des Abscheiders) eine außerordentliche Entleerung und Reinigung erforderlich, so hat der Anschlußberechtigte dies sofort zu beantragen. Der Anschlußberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Unterlassung eines solchen Antrages entsteht. Die Gemeinde — Stadt — erwirbt das Eigentum an dem Abscheidegut. In dem Abscheidegut enthaltene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

²⁾ Hierunter fallen insbesondere Abwässer aus gewerblichen Betrieben, die nach Menge und Art geeignet sind, die Abwässerkündigung zu beeinträchtigen, sowie aus privaten Springbrunnen usw.

bestimmt die Gemeinde — Stadt — bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf dem angrenzenden Grundstück durchgeführt sein müssen (s. § 8).

(7) Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Straßeleitung kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde — Stadt — zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlußberechtigten verlangen.

§ 6

Benutzungzwang

(1) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechtes sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer — mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 erwähnten — durch eine Anschlußleitung in das öffentliche Abwassernetz nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten; für die Regenwässer gilt dies nur, soweit sie nicht für eigene Zwecke verwendet werden.

(2) Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

(3) Auf Grundstücken, deren Abwässer in das Leitungsnetz abgeleitet werden können, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden; es sei denn, daß Befreiung gemäß § 7 erteilt wird.

§ 7

Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlußberechtigte kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Anschluß- oder Benutzungszwang dauernd oder auf eine bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer (z. B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Kleinhäuser mit ausreichendem Gelände und für Wohnlauben sowie bei Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfallstoffen) besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird.

Den Antrag auf Befreiung vom Anschlußzwang muß der Anschlußberechtigte schriftlich binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Gemeinde — Stadt — stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll.

Der Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.

(2) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang entbindet die Gemeinde nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährlicher Mißstände Sorge zu tragen.

(3) Erkennt die Stadt die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann der Antragsteller gegen einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde — Stadt — innerhalb eines Monats von dem Rechtsmittel des Einspruchs an die Gemeinde — Stadt — Gebrauch machen.

(4) Bei Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußberechtigte dies der Gemeinde — Stadt — rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung verschlossen oder beseitigt werden kann.

Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlußberechtigte zu tragen.

Unterläßt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 8

Grundstückskläreinrichtungen

(1) Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind genehmigungspflichtig (§ 9), zusätzlich zu den Bestimmungen des § 9 ist folgendes zu beachten: Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind nicht zu gestatten, wenn eine zur Abführung der Abwässer bestimmte öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Soll diese erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann die Gemeinde eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zulassen; sie ist wieder zu entfernen, sobald die Abwasserleitung betriebsfertig verlegt ist.

(2) Grundstückskläreinrichtungen, z. B. Faulgruben oder zweistöckige Absetzanlagen, müssen angelegt werden,

- wenn eine Befreiung vom Anschluß an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 7),
- wenn die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4, Abs. 3),
- wenn keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird,
- wenn in die Abwasserleitung menschliche Abgänge nicht eingeführt werden dürfen, sondern auf dem Grundstück zurückgehalten werden müssen. In diesem Falle darf der Überlauf aus der Grundstückskläreinrichtung nur ausnahmsweise und nur gegen jederzeitigen Widerruf und auch nur dann an die Netzeleitung angeschlossen werden, nachdem das Abwasser entsprechend dem genehmigten Entwurf und ggf. unschädlich gemacht worden ist. Sobald die Einleitung fester menschlicher Abgänge gestattet wird, ist — wenn der Anschluß beibehalten wird — die Grundstückskläreinrichtung aufzuheben und ein direkter Anschluß herzustellen (s. Abs. 8).

(3) Sickerschächte werden nur genehmigt, wenn durchlässiger Grund vorhanden ist und wenn benachbarte Wassergewinnungsanlagen nicht gefährdet werden. Der Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Unterkante Sickerschacht (Sohle des Sickerschachtes oder der Sickerleitung) muß mindestens einen Meter betragen.

(4) Für Kleinsiedlungen können, falls geeignetes Gelände ausreichend zur Verfügung steht und benachbarte Wasserversorgungsanlagen und die öffentliche Gesundheit nicht gefährdet werden, die anfallenden Abwässer und Fäkalien auf den Kleinsiedlungsgrundstücken gesammelt und verwertet werden. Der Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Geländeoberfläche muß auch bei oberirdischer Verwendung der ausgefaulten Kotstoffe und der Jauche mindestens einen Meter betragen. Die nachträgliche Einleitung der Abwässer in einen Vorfluter ist verboten. Die Änderung einer so betriebenen Abwasserbeseitigung, — z. B. Einführung von Wasserspülung — ist ohne Änderung der Entwässerungsgenehmigung (§ 9) verboten.

(5) Den Entwurf für die Grundstückskläreinrichtung, über deren Notwendigkeit in jedem Fall die Gemeinde allein zu befinden hat, hat der Anschlußberechtigte unter Beifügung der erforderlichen Zeichnungen und Berechnungen der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen. Diese allein bestimmt unter Anwendung der geltenden Vorschriften, bis zu welchem Grad die Abwässer eines Grundstücks im Einzelfall zu reinigen sind und welche Bauart für die Reinigungsanlage die geeignete ist. Die Kosten für Herstellung und Betrieb der Anlage gehen allein zu Lasten des Anschlußberechtigten.

(6) Die Grundstückskläreinrichtung muß nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik und den bauaufsichtlichen Bestimmungen hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Regenwasser in die Absetzungsanlage ist nicht zulässig.

(7) Die Anlage eines oberirdischen oder unterirdischen Überlaufes der Gruben in einen Graben oder in eine Entwässerungsleitung ist mit Ausnahme von Abs. 2 d verboten.

(8) Bei einem nachträglichen Anschluß des Grundstückes an die Abwasseranlage (§ 5 Abs. 5) hat der Anschlußnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach erfolgtem Anschluß alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, Sickerungen u. dgl., soweit sie nicht Bestandteile der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. mit gesundem Boden ordnungsgemäß zu verfüllen. Es darf nur frisches Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden.

(9) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist allein der Anschlußberechtigte verantwortlich. Für Betrieb (Entleerung usw.) und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Gemeinde — Stadt — führt eine planmäßige Überwachung durch und überprüft die Einhaltung der bei der Genehmigung auferlegten Bedingungen.

(10) Die Gemeinde — Stadt — behält sich vor, die lfd. Entleerung der Gruben sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Die entstehenden Kosten werden dann anteilig auf die beteiligten Anschlußberechtigten umgelegt.

(11) Bei Grundstückskläranlagen, deren Ablauf in die öffentlichen Abwasseranlagen oder Vorfluter geleitet wird, behält sich die Gemeinde — Stadt — weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage selbst zu übernehmen und für die entstehenden Kosten eine lfd. Zusatzgebühr zu erheben, s. Anmerk.)*

§ 9

A n m e l d u n g u n d G e n e h m i g u n g

(1) Die Genehmigung der Gemeinde — Stadt — ist einzuholen bei Neubau und Veränderung von Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung und ggf. Abwasserreinigung

- a) menschlicher oder tierischer Abgänge,
- b) aller auf einem Grundstück anfallenden hauswirtschaftlichen und gewerblichen Abwässer,
- c) des Niederschlags- und Grundwassers.

(2) Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anschlußleitung sowie Erlaubnis zur Einleitung der von der Gemeinde als außergewöhnlich bezeichneten Abwässer [§ 4 (7)] ist vom Anschlußberechtigten für jedes Grundstück bei der Gemeinde — Stadt — schriftlich zu beantragen; diese trifft darüber allein die Entscheidung, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.

(3) Der Antrag muß enthalten:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche,
 - b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1 : 500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, der Baufachlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Regenwasseranschlußleitungen und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstückes; einzuleichen sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muß erkennbar sein;
 - c) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflußrohres der Anschlußleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlußleitungen, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für die Entlüftung.
 - d) Grundriß des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab von 1 : 100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülabora, Pissoirs usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen; ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - e) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer,
 - f) die Angabe des Unternehmers, durch den die Anlagen innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden sollen;
 - g) die Verpflichtung des Antragstellers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen.
- (4) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlußberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei

* Anmerkung: Im Interesse eines ordnungsgemäßen Betriebes der gemeindlichen Abwasseranlage sowie der Sauberhaltung der Bach- und Flußläufe ist den Gemeinden dringend zu empfehlen, von der Übernahme Gebrauch zu machen.

der Gemeinde einzureichen. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Auf der Zeichnung sind darzustellen:

die vorhandenen Anlagen . . . schwarz,
die neuen Anlagen farbig,
abzubrechende Anlagen gelb.

Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

(5) Die Gemeinde — Stadt — ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.

(6) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

(7) Für neu herzustellende größere Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.

(8) Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, es sei denn, daß dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.

(9) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.

(10) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wassergesetzes.

§ 10

A r t d e r A n s c h l ü s s e

(1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Straßenleitung haben.

(2) Die Gemeinde — Stadt — kann, wenn die betreffenden Grundstücke dauernd in einer Hand bleiben, gestatten, daß unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen zwei Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung entwässert werden; der Prüfschacht muß dann auf der gemeinsamen Grundstücksgröße angelegt werden. Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und Pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

(3) Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet des Mischverfahrens nur einen Anschluß, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluß an die Schmutz- und an die Regenwasserleitung erhalten.

Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde — Stadt.

(4) Beantragt ein Anschlußberechtigter einen zweiten Anschluß oder mehrere Anschlüsse, so hat darüber die Gemeinde — Stadt — zu befinden.

§ 11

A u s f ü h r u n g , K o s t e n u n d U n t e r h a l t u n g d e s A n s c h l u s s e s

(1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Gemeinde — Stadt —; begründete Wünsche des Anschlußberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(2) Den Anschluß an die Netzeleitung, und zwar vom Prüfschacht bis zur Straßenleitung sowie die Ausbesserung, Reinigung, Erneuerung und sonstige Veränderungen dieser Anschlußleitung, — soweit letztere infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Arbeiten des Anschlußberechtigten erforderlich werden —,

führt die Gemeinde — Stadt — auf Kosten des Anschlußberechtigten aus oder läßt sie durch einen Unternehmer ausführen. Die Gemeinde ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten einen angemessenen Vorschuß oder den gesamten Betrag der Kosten zu verlangen.

(3) Schäden, die an der Anschlußleitung durch Baumwurzel verursacht werden, gehen zu Lasten der Gemeinde, wenn die in Frage kommenden Bäume Eigentum der Gemeinde — Stadt — sind.

(4) Die Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück dürfen nur durch Bauunternehmungen und Installateure hergestellt und instand gehalten werden, die von der Gemeinde — Stadt — zugelassen sind. Die Gemeinde — Stadt — übernimmt für diese Arbeiten keine Gewähr oder Haftung.

(5) Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen [§ 9 (1)] unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde — Stadt —. Der Anschlußberechtigte oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung schriftlich bei der Gemeinde — Stadt — zu beantragen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Leitungen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde — Stadt — befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die Herstellung und Instandhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen muß außerdem den besonderen Erfordernissen der Bauaufsichtsbehörde entsprechen. Von der Bauaufsichtsbehörde beanstandete Anlagen werden nicht an das Abwassernetz angeschlossen.

(6) Der Anschlußberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlage seines Grundstückes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abwasseranlage entstehen. Fehler, die von der Gemeinde — Stadt — zu beseitigen sind, hat er ihr sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat er selbst umgehend zu sorgen. Er hat die Gemeinde — Stadt — freizustellen von Ersatzansprüchen, die Dritte bei der Gemeinde — Stadt — auf Grund von Mängeln geltend machen. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

(7) Die Gemeinde — Stadt — kann jederzeit fordern, daß vorhandene Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Vorschriften entspricht, die jeweils für die Abwehr von Gefahren und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen.

§ 12

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau infolge Naturereignisse wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlußberechtigte keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 13

Auskunftspflicht und Zutritt zu den Abwasseranlagen

(1) Den Beauftragten der Gemeinde — Stadt — ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindelter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Abwasseranlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

(2) Den Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde — Stadt — berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten anzuordnen. Die Vorschriften des § 11,2 gelten entsprechend. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde — Stadt — ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(3) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Zwangsmassnahmen

(1) Bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten angemessenen Frist in kreisfreien Gemeinden ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 1000 DM, bei kreisangehörigen Gemeinden bis zu 300 DM durch die Gemeinde — Stadt — festgesetzt werden.

(2) Auch können nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten angemessenen Frist die vorgeschriebenen Handlungen durch die Gemeinde — Stadt — selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt werden. Ist Gefahr im Verzuge, so kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

(3) Das Zwangsgeld (Abs. 1) und die Kosten der Ersatzvornahme (Abs. 2) werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(4) Gegen die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld und gegen die Anordnung der Ersatzvornahme kann innerhalb eines Monats der Einspruch gemäß §§ 29 und 30 der revidierten deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 und § 44 ff. der Mil.Reg. VO. Nr. 165 erhoben werden.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet wird.

(5) Ist eine Ersatzvornahme nach Abs. 2 möglich, so ist die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes nach Abs. 1 wegen desselben Tatbestandes nur einmal möglich.

Abschnitt II

Anschlußgebühr und Benutzungsgebühren

§ 15

Gebühren

Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine einmalige Anschlußgebühr und zur Deckung der Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten einschl. der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals werden laufende Benutzungsgebühren erhoben.

§ 16

Einmalige Anschlußgebühr

(1) Für den Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage ist eine einmalige Gebühr (Anschlußgebühr) zu entrichten; ihre Höhe errechnet sich nach der Frontlänge des angeschlossenen Grundstückes an der kanalisierten Straße, s. Anmerkung.¹⁾

(2) Grenzt das Grundstück an zwei oder mehrere an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Straßen (Eckgrundstück), so ist die Gebühr nur für dreiviertel der Summen aller in Betracht kommenden Straßenfrontlängen zu berechnen, s. Anmerk. ²⁾.

(3) Beträgt die Frontlänge eines bebauten Parks oder Gartengrundstückes nach einer mit öffentlicher Entwässerungsanlage versehenen Straße hin mehr als das dreifache der nach derselben Straße hinzeigenden Gebäudefrontlänge, so ist an Stelle der Straßenfrontlänge die dreifache Gebäudefrontlänge der Gebührenberechnung zu grunde zu legen.

(4) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Straßenenden sind die Frontlängen vom Schnittpunkt der Straßenfluchlinie aus zu messen.

(5) Wenn Hausecken abgeschrägt oder abgerundet sind, so sind die Hausfronten bis zum Schnittpunkt der gradlinig verlängerten Grundrisse der Außenmauern zu messen; Erker und sonstige Vorbauten bleiben unberücksichtigt.

¹⁾ Es bleibt der Gemeinde überlassen, einen anderen Maßstab zu wählen, z. B. bebaubare Fläche vervielfältigt mit Geschößzahl, oder Straßenfrontlänge mal Geschößzahl oder Mietwert der angeschlossenen Räume oder dgl.

²⁾ Es bleibt der Gemeinde überlassen, zur Förderung der Bebauung von Eckgrundstücken einen anderen Maßstab oder einen günstigeren Satz zu wählen.

(6) Sind für eine oder mehrere Fronten eines Grundstückes bereits einmalige Gebühren oder Beiträge nach früheren Vorschriften oder nach dieser Satzung entrichtet worden und treten nachträglich die Voraussetzungen ein, unter denen für die Front einer weiteren Straße Gebühren fällig werden, z. B. durch Berührung einer anderen Straße, durch Neuanlegung einer berührten Straße oder durch Vergrößerung des Grundstückes bis zu einer solchen Straße, so finden Ziffer 2 bis 7 dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.

(7) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches eine Gebühr nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist die Gebühr für das ganze Grundstück neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.

(8) Wird ein Grundstück, für welches die einmalige Gebühr bezahlt worden ist, aufgeteilt, so ist die Gebühr für die einzelnen Parzellen nicht mehr zu erheben, wenn die volle Gebührenpflicht für alle Straßenfronten bereits erfüllt ist; die für das Gesamtgrundstück gezahlten Beiträge oder Gebühren sind auf die für die Teilgrundstücke zu entrichtenden Gebühren nach dem Verhältnis der Frontlänge anzurechnen.

(9) Die Gebührenpflicht entsteht mit Fertigstellung des Anschlusses und im Fall des Abs. 7 mit dem Eintritt des Ereignisses; sie ist innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides zu erfüllen.

(9) Die Erhebung der einmaligen Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung findet dann nicht statt, wenn bereits ein Beitrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach früheren statutarischen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarungen geleistet worden ist.

§ 17

Laufende Benutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung der Abwassereinrichtungen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Diese werden so bemessen, daß damit die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung der Abwasseranlagen einschl. der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals gedeckt werden.

(2) Die laufenden Gebühren sind nach der Menge der Abwässer — häusl. Abwasser, gewerb. Abwasser und Regenwasser (s. Abs. 10) — zu berechnen, die den öffentlichen Abwasseranlagen von dem angeschlossenen Grundstück direkt oder indirekt zugeführt werden, s. Anmerk.¹⁾

(3) Als häusliche und gewerbliche Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (s. Abs. 8).

(4) Die Berechnungseinheit ist die Gebühr für 1 Kubikmeter Abwasser. Der Berechnung der laufenden Benutzungsgebühren werden zugrunde gelegt:

a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung:

die für die Erhebung der Wassergelder lt. Wassermesser zugrunde gelegte Verbrauchsmenge,

b) für die Wassermenge aus eigenen Versorgungsanlagen:

die von eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Gemeinde — Stadt — auf Grund der Pumpenleistungen oder sonstwie bekannter Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe festgesetzt wird. Der Anschlußberechtigte hat der Gemeinde auf Anfordern den prüfungsfähigen Nachweis vorzulegen, welche Wassermengen 1. seinem Grundstück zum Gebrauch zugeführt und 2. in die öffentliche Abwasseranlage weitergeleitet wurden,

c) für das Regenwasser: die Größe des angeschlossenen Grundstücks, soweit es direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasseranlage entwässert. Wegen der zu berechnenden Gebühr s. Abs. 14 dieser Satzung.

¹⁾ Es ist den Gemeinden freigestellt, an Stelle des Wasserverbrauchs auch andere Bemessungsgrundlagen zu bestimmen (sog. Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe anstatt von Wirklichkeitsmaßstäben). — Siehe Erläuterungen zu § 4 KAG. im Kommentar von Suren.

(5) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die von den öffentlichen Wasserwerken auf Grund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage der Gebührenberechnung.

(6) Bei der Berechnung der aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommen sowie der den öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen sind die entsprechenden Wassermengen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen. Aus der Jahresmenge sind die dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Mengen anteilmäßig zu errechnen. War jedoch die eigene Wasserversorgungsanlage im vorausgegangenen Kalenderjahr nur zeitweilig im Betrieb, so ist die jährliche Fördermenge auf ein Jahresergebnis umzurechnen.

(7) Erfolgt die Inbetriebnahme der eigenen Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des Rechnungsjahres, so ist die jährliche Fördermenge aus der in den ersten drei Monaten nach Inbetriebnahme geförderten Menge zu errechnen. Entsprechend ist bezüglich der den öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen zu verfahren. Der Gebührenpflichtige hat den Nachweis zu führen; solange dieser nicht geführt ist, sind die gesamten auf dem Grundstück gebrauchten Wassermengen als Abwasser in Rechnung zu stellen.

(8) Auf Verlangen der Gemeinde — Stadt — sind die aus eigenen Anlagen gewonnenen und die den öffentlichen Abwasserleitungen angeblich nicht zugeführten Wassermengen durch Messvorrichtungen nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Sie müssen von der Gemeinde — Stadt — als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht.

(9) Von dem Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis 5 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das zur Sprengung von Vor- und Hofgärten verwendete Wasser, sofern die Sprengfläche 250 m² nicht übersteigt.

(10) Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur in solcher Höhe zu berücksichtigen, daß je Sprengmonat (April bis September) nicht weniger als der dritte Teil der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Vierteljahres von Januar bis März verbleibt.

(11) Bei der Berechnung der laufenden Gebühren wird unterschieden, ob der öffentlichen Entwässerungsanlage häusliche Abwässer oder gewerbliche Abwässer oder Regenwasser zugeführt werden.

(12) Abwassermengen bis zu 150 cbm im Monat werden als häusliches Abwasser bezeichnet; als monatliche Gebühr für 1 m³ häusliche Abwasser wird ein Prozentsatz des Trinkwasserpreises (Kleinverkaufspreis) von der Gemeinde alljährlich festgesetzt und auf besonderen Rechnungen zugleich mit dem Wassergeld erhoben. Es werden mindestens 10 cbm im Monat in Rechnung gesetzt; hierbei ist nicht Voraussetzung, daß der Monatszeitraum sich mit dem Kalendermonat deckt.

(13) Abwassermengen über 150 cbm im Monat werden als gewerbliches Abwasser angesehen und die Gebühren nach folgenden Sätzen berechnet:

von 151 — 500 cbm Abwasser monatl. je cbm	%
des häuslichen Abwassers,	
von 501 — 2000 cbm Abwasser monatl. je cbm	%
des häuslichen Abwassers,	
von 2001 — 5000 cbm Abwasser monatl. je cbm	%
des häuslichen Abwassers,	
von 5001 — 10 000 cbm Abwasser monatl. je cbm	%
des häuslichen Abwassers,	
darüber hinaus	
je cbm	%
	des häuslichen Abwassers.

(14) Für gewerbliche und industrielle Abwässer, deren Ableitung und Reinigung der Gemeinde erhöhte Kosten verursachen (z. B. Molkerei, Beizerei usw.) ist eine laufende Zusatzgebühr zu erheben.

(15) Für die zugeführten Regenwassermengen richten sich die laufenden Gebühren nach der Größe des ange- schlossenen Grundstückes; für jedes volle ar wird der gleiche Betrag wie für 1 cbm häusliches Abwasser (Abs. 11) als Gebühr berechnet.

(16) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluß des Grund- stückes betriebsfertig hergestellt ist.

§ 18

Zahlung der Gebühren und Einspruchsrecht

(1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde — Stadt — und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekannt- gemacht.

(2) Gegen die Heranziehung steht dem Pflichtigen der Einspruch zu; er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage ab, bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Gegen den Einspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet von dem auf die Zu- stellung des Einspruchsbescheides folgenden Tage ab, bei dem Landesverwaltungsgericht in schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; durch die rechtzeitige Einreichung der Klageschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung wird die Frist gewahrt.

(3) Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Ver- pflichtung zur Zahlung nicht berührt.

(4) Die einmalige Anschlußgebühr (§ 16) ist binnen vier Wochen nach Fertigstellung des betriebsfähigen An- schlusses zu zahlen.*

(5) Die laufenden Benutzungsgebühren (§ 17) sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebenen Stelle und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.

(6) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungzwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist un- zulässig.

^{*)} Hinweis: Die Gemeinde ist befugt, in besonderen Fällen auf Antrag Ratenzahlungen gegen angemessene Verzinsung zu gewähren.

(Wahlweise an Stelle vorstehender §§ 17 und 18)

§ 18 a

Grundsteuer-Mehrbelastung

(1) Für die Benutzung der Abwassereinrichtungen wird eine Grundsteuer-Mehrbelastung gemäß § 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 erhoben.

(2) Der Hundertsatz der Grundsteuer-Mehrbelastung wird für jedes Rechnungsjahr durch die Haushaltssatzung bestimmt; er ist so zu bemessen, daß mit dem Aufkommen die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung der Abwasseranlage einschl. der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Abschnitt III

§ 19

Verschiedenes

(1) Die in dieser Satzung für die Anschlußberechtigten (Grundeigentümer) gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die Nießbraucher und für die zur Nutzung des Grundstücksberechtigten sowie für die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen nach Eintritt der Gemeinde — Stadt — anzuzeigen; unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zah- lung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig ge- worden sind.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Satzung vom außer Kraft.

....., den

Im Auftrage des Rates der Gemeinde — Stadt—:

(Ober/Bürgermeister)

(Ratsmitglied)

— MB1. NW. 1951 S. 485.

